

An die Betreiber von altrechtlichen Luftseilbahnen mit kantonaler Betriebsbewilligung

Stans, April 2020

Hilfsmittel zur Beurteilung altrechtlicher¹ Luftseilbahnen mit kantonaler Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Bundesprojektes „Administrative Entlastung von KMU“ wurde als Entlastung für die Seilbahnbranche beschlossen, einen Vergleich der altrechtlichen technischen Bestimmungen mit den aktuellen, wesentlichen Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung anzustellen. Ziel dieses Vergleiches ist es, verbreitete Defizite auf altrechtlichen Bahnen festzustellen. Die administrative Entlastung der Seilbahnunternehmen besteht darin, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützt werden und nicht jeder für sich einen Weg suchen muss, um auf allfällige Defizite zu stossen.

Diese Arbeit hat eine unabhängige Expertengruppe² bestehend aus Vertretern der Betreiber, der Hersteller und der Behörde ausgeführt. Sie hat sich dabei auf ihre eigene Praxiserfahrung, den Bestimmungen in den früheren Reglementen, Unfall- und Ereignismeldungen, Zustandsberichte usw. abgestützt.

Das IKSS-Hilfsmittel wurde von der Geschäftsleitung zur Publikation freigegeben, als Anhang der Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau», die revidiert und am 1. April 2020 in Kraft gesetzt wurde.

Wir freuen uns, Sie über dieses neue Hilfsmittel informieren zu dürfen.

Vorteile des Hilfsmittels

Das Hilfsmittel bringt für die Seilbahnbetreiber folgenden Nutzen:

- Die häufigsten Abweichungen und Defizite sind aufgelistet.
- Jeder Bahnbetreiber kann selber prüfen, welche Sicherheitsdefizite auf seiner Anlage allenfalls vorhanden sind.

¹ Altrechtliche Luftseilbahnen sind Anlagen, die vor dem 1. Januar 2007 erstellt wurden

- Für jedes Sicherheitsdefizit werden Massnahmen vorgeschlagen, wie es behoben werden kann.
- Die Massnahmenvorschläge sind nicht abschliessend. Es steht dem Betreiber frei, andere, zum Beispiel organisatorische Lösungen zu treffen, um dasselbe Sicherheitsniveau zu erreichen.
- Für jedes Sicherheitsdefizit ist eine Dringlichkeit festgelegt mit einer Zeitspanne für die Umsetzung der Massnahmen (Priorität 1 - 3).
- Das Hilfsmittel ersetzt die Pflicht zur Überprüfung der elektromechanischen Einrichtung nach Ablauf deren Nutzungsdauer.
- Die Bestandsgarantie wird konkretisiert.
- Das Hilfsmittel ist in Frageform erstellt, zum Teil mit Fotos ergänzt, so dass es möglichst vom Betreiber selber ausgefüllt werden kann.

Umsetzung des Hilfsmittels

Bei der Anwendung des Hilfsmittels sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Der Bahnbetreiber füllt die Listen im Hilfsmittel aus. Er erhält dadurch die Information, ob und welche Abweichungen mit Sicherheitsdefiziten auf seiner Anlage vorhanden sind und mit welchen Massnahmen eine genügende Sicherheit erreicht werden kann.
2. Er entscheidet, welche Massnahmen er umsetzen will. Er kann für diese Beurteilung auch Dritte (Hersteller, Sachverständige, Berater) beiziehen.
3. Er stellt eine unterzeichnete Kopie der ausgefüllten Liste elektronisch oder in Papierform der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu. Es wird empfohlen, diesen Schritt bis **Ende 2021** auszuführen.
4. Er behebt die festgestellten Defizite je nach Dringlichkeit innerhalb folgender Zeitspanne:
 - Priorität 1 2 Jahre bis spätestens **Ende 2023**
 - Priorität 2 5 Jahre bis spätestens **Ende 2026**
 - Priorität 3 10 Jahre bis spätestens **Ende 2031**

Verbindlichkeit des Hilfsmittels

Die Geschäftsleitung IKSS empfiehlt den Bahnbetreiber dringend, das Hilfsmittel einzusetzen und mit diesem Instrument ihre Bahn auf einem betriebssicheren Stand zu halten. Wenn das Hilfsmittel nicht angewendet wird, so muss mit anderen Instrumenten (z.B. Zustandsberichte) nachgewiesen werden, dass die Bahn sicher ist.

Das Hilfsmittel ist kein Ersatz für die jährliche Kontrolle der Seilbahnen durch IKSS Experten. Auch in Zukunft wird im Bericht zur periodischen Inspektion festgehalten, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen, um eine genügende Sicherheit für den Personentransport gewährleisten zu können. Das Hilfsmittel unterstützt aber den Betreiber bei der Planung und Priorisierung der notwendigen Massnahmen.

Das Hilfsmittel steht in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auf der Website der technischen Kontrollstelle des IKSS bereit:

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Seilbahnen / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / HILFSMITTEL ZUR BEURTEILUNGALTRECHTLICHER LUFTSEILBAHNEN MIT KANTONALER BEWILLIGUNG](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Seilbahnen/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/HILFSMITTEL_ZUR_BEURTEILUNGALTRECHTLICHER_LUFTSEILBAHNEN_MIT_KANTONALER_BEWILLIGUNG)

Die Register 2, 4, 8 und 10 sind in der Liste nicht vorhanden. Diese Registernummerierung ergab sich aus der Angleichung des Hilfsmittels an jenes für altrechtliche BAV-Anlagen.

Das Hilfsmittel kann nach Bedarf auch bei der Kontrollstelle IKSS in Papierform bezogen werden.

Informationsveranstaltungen

Zur Anwendung des Hilfsmittels sind Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Seilbahnverbänden geplant. Nähere Angaben folgen später.

Die Geschäftsleitung IKSS und die Kontrollstelle IKSS danken der unabhängigen Expertengruppe für die wertvolle Arbeit. Sie trägt zum wirtschaftlichen Betrieb der Kleinseilbahnen und dem langfristigen Erhalt dieser, besonders für den alpinen Raum unverzichtbaren Verkehrsmittel und Kulturgüter, bei.

Freundliche Grüsse
 Interkantonales Konkordat
 für Seilbahnen und Skilifte


 Joe Christen
 Präsident Geschäftsleitung IKSS


 Gilles Délèze
 Vizepräsident Geschäftsleitung IKSS

2) Vertreter in der IKSS-Expertengruppe:

- Arnold Toni, Verband Urner Seilbahnen und Skilifte
- Badertscher Bruno, Ingenieurbüro Schönholzer
- Blessing Ulrich, Kontrollstelle IKSS
- Chabloy Patrick, Frey AG Stans
- Délèze Gilles, Kanton VS und Geschäftsleitung IKSS
- Guntern Serge, VTK UTC (teilweise)
- Jost Fritz, Seilbahnen Schweiz
- Kälin Thomas, Inauen + Schätti AG
- Koller Markus, Kontrollstelle IKSS
- Manz Hili, Seilbahnsachverständiger
- Rentsch Thomas, Tytec
- Schmitter Ueli, Seilbahnverband Nidwalden
- Wiedemar Andreas, Von Rotz&Wiedemar AG
- Zraggen Marco, Remec AG

Kopie an:

- Konkordatskantone
- GL IKSS
- IKSS-Expertengruppe
- Seilbahnverbände
- VTK UCT